

**Parteirat, 12. Februar 2011
Saalbau Gallus in Frankfurt**

4.1 Konversion in Hessen – Betroffene Kommunen unterstützen

AntragstellerInnen: Thomas Ackermann, KV Kassel-Land; Priska Hinz, KV Lahn-Dill; Tom Königs, KV Gießen; Nicole Maisch, KV Kassel-Stadt; Omid Nouripour, KV Frankfurt; Wolfgang Strengmann-Kuhn, KV Main-Taunus; Daniela Wagner, KV Darmstadt

Der Parteirat möge beschließen:

Bundesverteidigungsminister zu Guttenberg hat vollmundig die Reform der Bundeswehr angekündigt. Anschließend hat sich der CSU-Shootingstar in fast allen Punkten mindestens einmal widersprochen. Damit steht Minister zu Guttenberg in Klarheit und Transparenz noch hinter seinem Amtsvorgänger Franz-Josef Jung. In der Bundeswehr fühlen sich die Soldatinnen und Soldaten durch den Zick-Zack-Kurs der politischen Führung verunsichert. Das Gerangel um die Verkürzung und schließlich Aussetzung der Wehrpflicht steht dabei auch exemplarisch für das Vorgehen des Ministers.

Bislang orientiert sich die schwarz-gelbe Bundesregierung bei der Reform an Parteitags- und Landtagswahlterminen. Es ist nicht akzeptabel, dass Minister zu Guttenberg die Reform entlang von Wahlterminen plant und die demokratischen Gepflogenheiten der parlamentarischen Demokratie ignoriert.

Die Reform der Streitkräfte ist dringend notwendig. Im März 2010 beschloss der Verteidigungsminister die Einsetzung einer Kommission zur Reform der Verteidigungsstrukturen. Kopf der Kommission war bezeichnenderweise der Chef der Bundesagentur für Arbeit, Frank-Jürgen Weise. Zwischenergebnisse der Weise-Kommission sind immer wieder durch Minister zu Guttenberg durchgestochen worden. Der Minister erschwerte durch sein andauerndes politisches Störfeuer und systematische Indiskretion die Arbeit der unabhängigen Kommission nachhaltig. Jetzt schließlich hat die Weise-Kommission ihre Reformvorschläge präsentiert und dem Verteidigungsministerium ein Armutszeugnis ausgestellt. Minister zu Guttenberg muss jetzt entschieden reagieren und die Streitkräfte-Reform mutig angehen.

In ganz Hessen hat die Bundeswehr Standorte.

Diese sind in der strategischen Wichtigkeit und der Größe verschieden. Klar ist: die Bundeswehr wird sich verkleinern und nicht mehr derart in der Fläche präsent sein, wie es noch heute der Fall

ist. Es kann nicht sein, dass Bundeswehrstandorte unabhängig von fachlichen Erwägungen dort
25 erhalten werden, wo Landesregierung oder Kommunalpolitiker am lautesten protestieren. Dort, wo
die Bundeswehrstandorte aus fachlichen Gründen nicht sinnvoll sind, müssen diese geschlossen
werden. Es ist nicht Aufgabe der Bundeswehr, in wirtschaftlich schwachen Regionen die Kaufkraft
zu erhalten. Wir setzen uns allerdings mit Nachdruck dafür ein, dass die betroffenen Städte und
Gemeinden nicht im Stich gelassen werden.

30 Die erste große Schließungswelle fand unter Verteidigungsminister Struck statt. Im Jahre 2004
wurde ein neues Stationierungskonzept verabschiedet, welches die Reduzierung von 497 auf 392
Standorte bis zum Jahr 2010 vorsah. Mit der Konversion der 105 Liegenschaften wurde die
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) betraut. Aus der ersten Tranche der
Kasernenschließung sind noch immer nicht alle Liegenschaften veräußert, schon sind neue
35 Verkaufsobjekte zu erwarten.

Zu Guttenberg will sich bis Mitte 2011 Zeit lassen, ehe er ein neues Stationierungskonzept
präsentiert. Schon wieder scheut sich die Bundesregierung, konkrete Maßnahmen vor anstehenden
Wahlen zu benennen. Es kann kein Zufall sein, dass sich die CDU/CSU/FDP-geführte Regierung –
wie auch vor der NRW-Wahl – um Entscheidungen drückt.

40 Bündnis 90/Die Grünen in Hessen werden die Kommunen nach den Standortschließungen nicht
alleine lassen. Gerade die Konversionsflächen müssen einen Teil der Belastungen für die
Kommunen langfristig auffangen. Wir fordern daher ein generelles Mitbestimmungsrecht der
Kommunen bei Veräußerungen durch die BImA. Dieser Letter of Intent oder
Konversionsvereinbarung zwischen den Kommunen und der BIma muss sich an der „Leipzig Charta
45 zur nachhaltigen europäischen Stadt“ orientieren.ⁱ Über städtebauliche Verträge soll die BImA
verpflichtet werden, grundsätzlich eine Kostenübernahmegarantie bei der Umwandlung der
Liegenschaften gegenüber den Kommunen einzugehen.

Gerade die Kommunen vor Ort sind es, die den direkten Bezug zur regionalen Wirtschaft haben;
darin liegt ihre Stärke. Die BImA muss, anstatt als Zwangsversteigerer für den Bundeshaushalt, als
50 Dienstleister der Städte und Gemeinden ausgerichtet werden. Wir kritisieren das momentan geübte
Ausschlachten dieser Liegenschaften durch die BImA ohne Rücksicht auf zukünftige Nutzungen auf
das Schärfste. Besonders kleine Kommunen mit relativ großen militärischen Liegenschaften haben
ein großes Problem, diese Liegenschaften in eine zukunftsfähige Anschlussnutzung zu überführen.
Wir setzen uns mit Nachdruck dafür ein, dass die Kommunen angemessen von
55 Städtebauprogrammen des Bundes profitieren, um diese Liegenschaften in sinnvolle
Anschlussnutzungen überführen zu können. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf das in
§ 24 und § 25 BauGB festgehaltene allgemeine sowie besondere Vorkaufsrecht von Kommunen
hin.ⁱⁱ

60 Konversionsflächen sind häufig von sehr unterschiedlicher Qualität. Die unterschiedlichen
Wohnungsmärkte benötigen also für ihre Bevölkerungsstruktur angepasste Strategien. Auf dem
Immobilienmarkt sind vor allem die Flächen mit guter Lage, Anbindung und nahe der
Ballungszentren begehrt. Die BImA darf nicht mehr nur auf Veräußerungsgewinne achten, sondern
muss sich um zukunftsfähige Entwicklungskonzepte für ihre Liegenschaften bemühen. Dies geht
einher mit der Kommunalisierung der Flächen. Die Zeiten, in der eine Bundesanstalt die
65 Veräußerungsstrategie über die Köpfe der Kommunen hinweg festgelegt hat, sind endgültig
vorbei. Moderne Konversion bezieht die Bedürfnisse und Vorstellungen der lokalen Akteure mit
ein.

Begründung:

erfolgt mündlich

ⁱ Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt, http://www.eu2007.de/de/News/download_docs/Mai/0524-AN/075DokumentLeipzigCharta.pdf

ⁱⁱ Vorkaufsrecht von Kommunen im Baugesetzbuch (BauGB)

§ 24 Allgemeines Vorkaufsrecht

(1) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht zu beim Kauf von Grundstücken:

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke oder für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 festgesetzt ist,
2. in einem Umlegungsgebiet,
3. in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet und städtebaulichen Entwicklungsbereich,
4. im Geltungsbereich einer Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus und einer Erhaltungssatzung,
5. im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans, soweit es sich um unbebaute Flächen im Außenbereich handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist,
6. in Gebieten, die nach § 30, 33 oder 34 Abs. 2 vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können, soweit die Grundstücke unbebaut sind, sowie
7. in Gebieten, die zum Zweck des vorbeugenden Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten sind, insbesondere in Überschwemmungsgebieten.

Im Falle der Nummer 1 kann das Vorkaufsrecht bereits nach Beginn der öffentlichen Auslegung ausgeübt werden, wenn die Gemeinde einen Beschluss gefasst hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen.

Im Falle der Nummer 5 kann das Vorkaufsrecht bereits ausgeübt werden, wenn die Gemeinde einen Beschluss gefasst und ortsüblich bekannt gemacht hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der künftige Flächennutzungsplan eine solche Nutzung darstellen wird.

(2) Das Vorkaufsrecht steht der Gemeinde nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten.

(3) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts hat die Gemeinde den Verwendungszweck des Grundstücks anzugeben.

§ 25 Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Die Gemeinde kann im Geltungsbereich eines Bebauungsplans durch Satzung ihr Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken begründen; in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.